

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.08.2017
BV-0068/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	

Datum:	03.08.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.09.2017							
Hauptausschuss	20.09.2017							
Gemeinderat	28.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Carsten Horstmann als stellvertretenden Gemeindeführer Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Mit der Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben wurde die Vertretung des Gemeindeführers durch die drei Ortswehrleiter festgelegt. Nach § 15 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindeführer und seine Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Ablauf der Wahlperiode von 6 Jahren in diesem Jahr wurde eine Neuwahl der Ortswehrleitung in Ebendorf notwendig.

Die Neuwahl der Ortswehrleitung erfolgte am 08.04.2017 auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehr. Im Ergebnis dieser Wahl wurde der Kamerad Carsten Horstmann zum Ortswehrleiter der Ortswehr Ebendorf gewählt.

Laut Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben, § 3 Absatz 1 Satz 3, wird der Ortswehrleiter durch den Gemeinderat ebenfalls auf Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, da der jeweilige Ortswehrleiter bei Vorliegen fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gleichzeitig stellvertretender Gemeindeführer ist.

Die Berufung zum Ortswehrleiter erfolgte bereits am 06.07.2017.

Vor der Ernennung zum stellvertretenden Gemeindeführer ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 15.05.2017 wird bestätigt, dass der Kamerad Carsten Horstmann die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt (siehe Anlage).

Damit kann er in die Funktion des stellvertretenden Gemeindeführers Barleben eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Carsten Horstmann als stellvertretenden Wehrleiter der Gemeinde Barleben für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	250 €
-------------------------------	-------

